

# **Benutzungsordnung**

für

- a) die Schulturnhalle in Vohenstrauß, Eglseestraße 2,
- b) den Gymnastikraum in Vohenstrauß, Pestalozzistraße 8 und
- c) die Anlagen im Sportzentrum in Vohenstrauß, Pestalozzistraße 19

Die Stadt Vohenstrauß erlässt mit Beschluss des Stadtrates Vohenstrauß vom 06.05.1975 Nr. 1342 folgende Ordnung über die Benutzung der Schulturnhalle, des Gymnastikraumes und der Anlagen im Sportzentrum.

## **§ 1 Gemeinnützigkeit**

Die Schulturnhalle, der Gymnastikraum und die Freisportanlagen im Sportzentrum sind gemeinnützige Einrichtungen der Stadt Vohenstrauß.

## **§ 2 Zweck der Sportanlagen**

Die Schulturnhalle, der Gymnastikraum und die Freisportanlagen im Sportzentrum dienen dem Turnunterricht der Volksschulen (Grundschule, Hauptschule), der Staatl. Realschule und der Sonderschule für Lernbehinderte sowie dem Turn- und Sportunterricht der Sportvereine und Sportgruppen zum Zwecke der Leibeserziehung. Die Anlagen im Sportzentrum können auch von nicht organisierten Sporttreibenden, sowie Feriengästen und sonstigen Interessenten benutzt werden.

Der Turnunterricht der Schulen und deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

Während der Schulferien werden die Schulturnhalle und der Gymnastikraum nicht belegt.

## **§ 3 Benutzung der Sportanlagen**

Die Stadt regelt im Benehmen mit den Schulleitungen, Sportvereinen und –gruppen die Belegung der Schulturnhalle, des Gymnastikraumes und der Anlagen im Sportzentrum.

Die Anlagen im Sportzentrum sind geöffnet:

- in den Sommermonaten (Mai mit September)
- Montag mit Donnerstag, jeweils von 07.45 Uhr bis 21.00 Uhr
- Freitag von 07.45 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

In den Monaten Oktober Mit April werden die Anlagen im Sportzentrum spätestens um 20.00 Uhr geschlossen.

Mit der Benutzung der städtischen Sportanlagen unterwerfen sich die Schulen, die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

Die Vereine bieten die Gewähr dafür, dass die in und auf den Sportanlagen übenden Mitglieder frei von ansteckenden Krankheiten sind.

#### **§ 4 Benutzung der Geräte**

Eingebaute und bewegliche Groß- und Kleingeräte können von den Vereinen und sonstigen Sporttreibenden benutzt werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

#### **§ 5 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Schulturnhalle und Gymnastikraum wird ein Benutzungsentgelt nach den tatsächlichen Aufwendungen erhoben. Die Aufwendungen sind im Verhältnis der Benutzung aufzuteilen.

Für die Benutzung der Freisportanlagen im Sportzentrum wird von den Sachbedarfsträgern der Schulen ein Benutzungsentgelt wie bei Absatz 1 erhoben.

Für die Benutzung der Duschräume wird eine Gebühr von DM 1,- für 15 Liter heißes Wasser (60°) festgesetzt. Die Marken für die Benutzung der Duschen sind vom Platzwart zu erwerben. Die Entleerung des Automaten erfolgt wöchentlich zweimal durch die Stadtverwaltung.

Die Flutlichtbenutzung ist vom Turnverein Vohenstrauß e.V. zu bezahlen. Der Stromverbrauchszähler ist vierteljährlich abzulesen.

#### **§ 6 Leitung der Übungsstunden, Aufsicht im Sportzentrum**

Bei jeder Übungsstunde der Schulen und der Turn- und Sportvereine hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

Der Übungsleiter muss über 18 Jahre alt sein.

Nicht organisierte Sporttreibende, Feriengäste und sonstige Interessenten, die die Freisportanlagen im Sportzentrum benutzen, werden von den Übungsleitern des Turnvereines Vohenstrauß auf Wunsch betreut und können sich an den jeweils laufenden Sportdisziplinen beteiligen.

Aufgetretene Schäden an Halle oder Geräten hat der Übungsleiter umgehend dem Hausmeister bzw. Platzwart zu melden. Die Schadensersatzansprüche werden durch die Stadt Vohenstrauß nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.

## **§ 7**

### **Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters**

Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sportstätten und Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden.

Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und deren Einrichtungen, sowie der Anlagen im Sportzentrum zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister bzw. dem Platzwart zu melden.

Dieser hat das beschädigte Gerät sofort kenntlich zu machen, Art und Ursache der Beschädigung festzustellen und das Gerät außer Gebrauch zu stellen.

Für Zeiten, an denen der Platzwart oder die Übungsleiter der Schulen im Sportzentrum nicht anwesend sind, übernimmt der Turnverein Vohenstrauß die Aufsicht im Sportzentrum, wobei ein Verantwortlicher des Turnvereins im Sportzentrum anwesend ist. Es handelt sich um folgende Zeiten:

In den Sommermonaten Mai mit September:

- Montag mit Donnerstag jeweils von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Freitag von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Samstag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
- Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Der Aufsichtsführende hat ein Rapportbuch zu führen und während dieser Zeit auch die Geräte auszugeben. Er ist weisungsberechtigt und soll während der Aufsichtszeit bei keiner Sportart mitwirken.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Übungsstunden**

Die Übungsstunden in der Schulturnhalle und im Gymnastikraum müssen um 22 Uhr beendet sein. Nach 22 Uhr sind nur Aufräumarbeiten erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind.

Der Schulhausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden zu sorgen.

Die Übungsstunden im Sportzentrum müssen in den Monaten Mai mit September um 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober mit April um 20.00 Uhr beendet sein. Das Platzgebäude kann bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 9**

### **Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung**

Jeder, der die Sportanlagen der Stadt benutzt, ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

## **§10 Sportkleidung**

Die Turnhalle und der Gymnastikraum dürfen nur in Turnkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallenturnschuhen oder barfuss betreten werden.

Die Freisportanlagen dürfen nur mit Turnschuhen benutzt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht im Schulgelände bzw. im Sportzentrum abgestellt werden; sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen vor den Schulgebäuden bzw. Sportzentrum abzustellen.

## **§ 11 Allgemeine Betriebsanweisungen**

- a) Die Turngeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- b) Turnmatten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden!);
- c) Klettertaue dürfen nicht verknotet werden;
- d) Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden;
- e) Ballspiele mit Ausnahme des Fußballspieles können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden.

Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Turnhalle bestimmt (keine Einfettung); sie dürfen nicht im Freien benutzt werden.

- f) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Turnhalle, den Nebenräumen und im Schulgebäude sind verboten.
- g) Die vorhandenen Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Turnveranstaltung teilgenommen haben.

## **§ 12 Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit**

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Waschräume, Aborte, Gänge usw. rein zu halten. Jede Beschmutzung der Geräte, des Fußbodens und der Wände ist zu vermeiden.

## **§ 13 Haftung des Vereins und Übungsleiter**

Für Schäden im Gebäude der Turnhallen oder an deren Einrichtungen und im Platzgebäude, insbesondere an Turngeräten, haftet der Verein oder die Gruppe.

Werden nach Schluss einer Turn- oder Übungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 gemeldet wurden, so ist neben dem Verein bzw. der Sport treibenden Gruppe derjenige Übungsleiter für die Schäden haftbar, der die Turn- oder Übungsstunde in der Turnhalle belegte bzw. leitete.

#### **§ 14**

#### **Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

Der Schulleiter, der Hausmeister, Platzwart oder der Vertreter der Stadt, sowie die Aufsichtsführenden des Turnvereins Vohenstrauß, sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Turnhallen- und Sportplatzbenutzer bei Verstößen aus der Turnhalle bzw. dem Sportzentrum zu verweisen. Bei Wiederholung kann die Stadt dem Turnhallenbenutzer das Betreten der Turnhalle bzw. des Sportzentrums verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Turn- oder Sportvereins mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt den Verein von der Benutzung der Turnhallen und des Sportzentrums ausschließen.

#### **§ 15**

#### **Haftung der Stadt**

- a) Der Turnverein Vohenstrauß e.V. bzw. die Sport treibenden Gruppen stellen die Stadt Vohenstrauß von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Turnhallen und Geräte und der Zugänge (einschl. Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen. Der Verein bzw. die Gruppen verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Vohenstrauß und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Vohenstrauß und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Turnverein Vohenstrauß bzw. die Sport treibenden Gruppen haben der Stadt Vohenstrauß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- b) Von dieser Regelung bleiben die Haftung der Stadt Vohenstrauß als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB und der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen der kommunalen Haftpflichtversicherung unberührt.
- c) Der Verein bzw. die Sport treibende Gruppe haften für alle Schäden, die der Stadt Vohenstrauß an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

#### **§ 16**

#### **Fundsachen**

Die Stadt Vohenstrauß haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister bzw. Platzwart oder dessen Vertreter abzuliefern.

**§ 17**  
**Belegungsplan**

Die Schulleitungen, Hausmeister und Platzwart erhalten entsprechende Belegungspläne.

**§ 18**

Diese Benutzungsordnung für Turnhallen findet für Hartplätze sinngemäß Anwendung.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 06. Mai 1975 in Kraft.  
Alle Schulleitungen, Hausmeister, Platzwart und Beleger erhalten diese Benutzungsordnung.